

**Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Redaktioneller Stand: Dezember 2011

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Beseitigung der Sondernutzungsanlage
- § 7 Haftung, Ersatzanspruch
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Gebührenbemessung
- § 11 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung

Anlage 2: Straßenverzeichnis zum Gebührentarif zur Satzung

**Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Art. 3 1. G. z. Euro-bedingten Änd. d. sächs. Landesrechts vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 d SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Chemnitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen, im Folgenden als Straße bezeichnet, gehören
1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung.

32.400

(3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

- Marktsatzung der Stadt Chemnitz
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen
- Satzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung des Volksfestplatzes Hartmannstraße zu Volksfesten
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Volksfestplatzes Hartmannstraße
- Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen und des Festplatzes an Fremdnutzer
- Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke AG und ähnliche Verträge
- Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz
- Rechte aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Stadt Chemnitz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z. B. Baugenehmigungen).

(4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine sonstige Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen weiterhin:

1. Baurechtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. Ä., soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m zur Gehwegoberkante nicht unterschreiten.
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Mindestabstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Informationsstände zur Verbreitung von politischem, caritativem oder religiösem Gedanken- gut und sonstigen Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilung von Informationsmaterial u. a.). Unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach der StVO.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. Ä. aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird. Unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigungspflicht nach der StVO.
6. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter, Fahrrad- ständer ohne Werbung
7. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel

32.400

8. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
9. Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Stadt oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden.
10. In den Jahren 2008 und 2009 pro gewerblicher Betrieb im Abstand von höchstens einem Meter von der Gebäudefront unmittelbar vor dem Geschäft eine vorübergehende Werbeanlage oder ein Werbeaufsteller, ein Fahrradständer mit Firmenwerbung sowie Warenauslagen bis maximal 3 m² beanspruchter Straßenfläche.

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung
3. Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen, soweit gefordert
4. Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Aufgrabungen und flächenhafter Inanspruchnahme von Straßen für die Realisierung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstiger Arbeiten im Straßenraum

Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

§ 6 Beseitigung der Sondernutzungsanlage

(1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Verkehrsfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7 Haftung, Ersatzanspruch

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenerichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei.

32.400

(4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(5) Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z. B. Verwaltungsgebühren).

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) Wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt.
- c) Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, der verkehrlichen Bedeutung der Straße sowie der wirtschaftlichen Bedeutung für den Erlaubnisnehmer gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

(2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.

(3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet.

Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet.

Im Übrigen gelten die §§ 187, 188 BGB.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Jahresbeginn.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Gebühr bei Beginn der Sondernutzung und für jedes folgende Jahr mit Jahresbeginn.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge mit Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträge festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

(4) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.

(5) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührentarifes oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

§ 12

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird eine geringere als die genehmigte Fläche tatsächlich in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Eine teilweise Rückerstattung kann auf Antrag mit ausreichender Nachweisführung erfolgen. Die Nachweise müssen die besonderen Gründe glaubhaft erkennen lassen.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

32.400

(3) Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,23 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Bestehende Erlaubnisse über Sondernutzungen bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung gültig.
Im Übrigen gilt § 11 der Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung am 09.09.95 in Kraft gesetzt.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.08.95	24.08.95	08.09.95	09.09.95	Nr. 29/95	5.
1. Änderung	27.06.01	02.07.01	11.07.01	01.01.01	Nr. 28/01	27.
Umrechnung Euro				01.01.02		29.
2. Änderung	16.04.08	25.07.08	13.08.08	rückwirk. z. 01.01.08	Nr. 32/08	84.
3. Änderung	25.03.09	22.04.09	29.04.09	rückwirk. z. 01.01.09	Nr. 17/09	89.
4. Änderung	09.11.11	01.12.11	14.12.11	15.12.11	Nr. 50/11	104.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-
nutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.08.95 (Sondernutzungssatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindest- gebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
1	Warenautomaten und sonst. Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer bauli- chen Anlage verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Ver- kehrsraum hineinragen je angefangener m ² bean- spruchter Straßenfläche jährlich	33,23	26,58	19,94	33,23
2	Rufsäulen (Taxi) u. ä. Einrich- tungen, je Anlage jährlich	29,91	29,91	29,91	29,91
3	Bauzäune, einschl. der um- zäunten Straßenfläche, Bauge- rüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Mon- tagewagen, Baugeräte, Absper- rungen je angefangener m ² be- anspruchter Straßenfläche wöchentlich	1,32	1,00	0,66	33,23
4	Leitergerüste je angefangener laufender Meter im 1. Monat	1,66	1,32	1,00	19,94
	für jeden weiteren Monat	3,32	2,66	1,98	
5	Kabel- u. Linienverteiler (ober- irdisch) je Anlage jährlich	19,94	17,94	16,61	16,61

32.400

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
6	Überspannung, Überleitungen, Überbrückungen u. a.				
	- zu Baustellen monatlich	66,46	53,17	39,88	
	- Kabelleitungen je lfd. m/a	6,64	3,32	1,98	
	- Rohrleitungen je lfd. m/a	6,64	3,32	1,98	
	- Überbrückung m ² /a - Sonstiges	6,64 3,32	3,32 1,98	1,98 0,66	
6.1	Masten für Freileitungen, Fahnen u. a., sofern die Aufstellung mehr als 10 Tage beträgt, je Mast monatlich	3,32	2,66	1,98	19,94
6.2	Masten für kommerzielle Werbung pro Tag	3,32	2,66	1,98	19,94
7	Tische, Sitzgelegenheiten, die gewerblichen Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u. Ä.) dienen, je angefangener m ² beanspruchter Fläche wöchentlich oder pro Saison (01.04.-31.10.)	1,08	0,95	0,68	20,17
		27,04	24,33	21,64	81,14
8	Tribünen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,86	1,73	1,59	116,32
9	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä.				

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
9.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst/Gemüse, Blumen, Süßwaren, alkoholfreien Getränken und/oder Backwaren je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	19,94	16,61	13,30	
9.2	bei Vertrieb anderer als unter 9.1 genannter Waren oder bei sonstigen Leistungen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	26,59	23,27	19,94	
10	Verkaufswagen und sonstige Verkaufsstände, die anlässlich von Straßenveranstaltungen, Umzügen u. Ä. vorübergehend aufgestellt werden, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	16,61	14,63	13,30	99,70
11	Ambulanter Straßenhandel				
11.1	Eisverkauf aus fahrbaren Behältern je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	16,61	16,61	16,61	
11.2	Übriger Straßenhandel je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	33,23	33,23	33,23	

32.400

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
12	Losverkauf aus Tragetaschen oder mit Tisch pro Person täglich	6,64	6,64	6,64	
13	Verkaufsstellen zum Verkauf				
13.1	von Weihnachtsbäumen je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Erlaubnis	4,98	4,65	4,32	99,70
13.2	von Grabschmuck und Schmuckreisig je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	3,33	2,99	2,66	33,23
14	Werbeanlagen und Werbeaufsteller, die im Straßenraum stehen oder mehr als 0,30 m in diesen hineinragen und mit mehr als 0,5 m ² werbewirksamer Fläche				
14.1	auf Dauer (ortsfest) je angefangener m ² Ansichtsfäche jährlich	26,59	23,27	19,94	99,70
14.2	vorübergehend je angefangener m ² Ansichtsfäche täglich	0,66	0,53	0,47	1,99
15	Automaten, Vitrinen, Schaukästen u. Ä., die mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum ragen oder freistehend sind, je angefangener m ² beanspruchter Grundfläche jährlich	279,16	186,11	93,05	132,94

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
16	Fahrzeuge und Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen u. Ä.), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, pro Fahrzeug und Anhänger täglich	2,59	2,59	2,59	66,47
17	Kraftfahrzeugverkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Kfz monatlich	29,91	28,59	26,59	29,91
18	Fahrradständer				
18.1	mit Firmenwerbung jährlich	66,47	53,17	39,88	66,47
18.2	ohne Firmenwerbung (nur Namensschild)	0,00	0,00	0,00	
18.3	mit Firmenwerbung und bis 0,5 m ² werbewirksamer Fläche	0,00	0,00	0,00	
19	Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 0,30 m in die Straßenfläche reichen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	9,97	8,30	6,64	33,23
20	Volksfeste, Straßenfeste, Zirkusgastspiele, Varietes, Hochseilshows u. Ä. täglich	66,47	53,17	39,88	

32.400

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr			Mindestgebühr je Erlaubnis in EUR
		Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
21	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen täglich	99,70	86,41	66,47	
22	Sonstige Informationsstände, Veranstaltungen täglich	33,23	29,91	26,59	
23	Befragungen von Passanten (Marktforschung) täglich	33,23	23,27	13,30	49,86
24	Verteilung von Handzetteln täglich	13,30	9,97	6,64	66,47
25	Fotografieren (gewerblich) jährlich	66,47	53,17	33,23	99,70
26	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich	1,00	0,94	0,86	9,97
27	Container je Container täglich	4,65	3,99	3,33	15,95

Anlage 2

Straßenverzeichnis zum Gebührentarif zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.08.95 (Sondernutzungssatzung)

Zone 1 - Innenstadt, die einschließlich der genannten Straßen und Plätze begrenzt wird durch:

Bahnhofstraße einschließlich Hauptbahnhofvorplatz

Georgstraße (*)

Chemnitzfluss

Falkeplatz

Ferner folgende Straßen:

Annaberger Straße

August-Bebel-Straße

Blankenauer Straße

Chemnitztalstraße

Dresdner Straße

Frankenberger Straße

Leipziger Straße

Neefestraße

Reichsstraße

Stollberger Straße

Südring

Waisenstraße

Zschopauer Straße

Zöllnerplatz

Zone 2

Adelsbergstraße

Altchemnitzer Straße

Am Berg

Ammonstraße

An den Weiden

Annenstraße

Antonstraße

Augsburger Straße

Augustusburger Straße

Bahnstraße

Barbarossastraße

Bergstraße

Bernsbachplatz

Bernsdorfer Straße

Beyerstraße

Blankenburgstraße

Bornaer Straße

Einsiedler Straße

Emilienstraße

Erfenschlager Straße

Ernst-Enge-Straße

Eubaer Straße

Flemmingstraße

Fürstenstraße

Gablenzplatz

Geibelstraße

Georgstraße

Georgenkirchweg

Georgstraße

Goetheplatz

Goethestraße

Gustav-Freytag-Straße

Gürtelstraße

(*) Georgstraße zwischen Bahnhofstraße und Chemnitzfluss ist Zone 3

32.400

Carl-von-Ossitzky-Straße
Charlottenstraße
Clausstraße

Dorfstraße
Dresdner Platz
Düsseldorfer Platz

Heinrich-Lorenz-Straße
Heinrich-Schütz-Straße
Hermsdorfer Straße
Hilbersdorfer Straße

Jagdschänkenstraße
Jägerschlöbchenstraße

Kaßbergauffahrt
Klaffenbacher Straße
Kreherstraße

Limbacher Straße
Liselotte-Hermann-Straße
Lutherstraße
Lützwowstraße

Margaretenstraße
Markersdorfer Straße
Marienberger Straße
Max-Saupe-Straße
Mittweidaer Straße
Moritzstraße

Nauwerckstraße
Neukirchner Straße
Nordstraße

Oberfrohnauer Straße
Olbersdorfer Straße

Palmstraße
Pappelstraße
Park der Opfer des Faschismus
Parkstraße
Paul-Grüner-Straße
Paul-Jäkel-Straße

Hainstraße
Hartmannstraße
Haydnstraße
Hechlerstraße
Heinersdorfer Straße
Helbersdorfer Straße

Salzstraße
Schadestraße
Scheffelstraße
Schloßteichstraße
Schmidt-Rottluff-Straße
Schönherrstraße
Schulstraße
Schumannstraße
Slevogtstraße
Stelzendorfer Straße
Stephansplatz
Stiftsweg

Thomas-Mann-Platz
Trützscherstraße

Wartburgstraße
Werner-Seelenbinder-Straße
Weststraße
Wilhelm-Külz-Platz
Winklerstraße
Wittgensdorfer Straße
Wladimir-Sagorski-Straße
Wolgograder Allee

Yorckstraße

Zeisigwaldstraße
Zieschestraße
Zietenstraße
Zwickauer Straße
Zum Luisenplatz

Reichenhainer Straße
Reitbahnstraße
Ritterstraße
Rößlerstraße
Rosa-Luxemburg-Straße

Zone 3

Alle übrigen Straßen, die nicht zu den Zonen 1 und 2 gehören.